

GEMEINDE VILLIGEN



UNTERHALTSREGLEMENT DRAINAGEN, FLUR- UND WALDWEGE

Die Einwohnergemeinde Villigen erlässt, gestützt auf § 28 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 das nachfolgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden, gemeinschaftlich genutzten Drainagen, Flur- und Waldwege.

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 1 |
| | § 1 Zweck | 1 |
| | § 2 Gesetzliche Grundlage | 1 |
| | § 3 Geltungsbereich: Gemeinschaftliche Werke und Anlagen | 1 |
| | § 4 Private Werke und Anlagen | 1 |
| 2 | ORGANISATION UND VOLLZUG | 2 |
| | § 5 Organisation des Unterhalts | 2 |
| | § 6 Kontrolle, Vollzug und Berichtswesen | 2 |
| | § 7 Duldungspflicht | 2 |
| | § 8 Unverhältnismässige Beanspruchung | 2 |
| | § 9 Änderungen bestehender Anlagen | 3 |
| | § 10 Subventionsrückerstattung | 3 |
| 3 | TECHNISCHE WEISUNGEN (UNTERHALT) | 3 |
| | 3.1 Öffentliche Strassen und Wege (ausserhalb Bauzone) | 3 |
| | § 11 Beschaffenheit | 3 |
| | § 12 Laufender und periodischer Unterhalt | 4 |
| | § 13 Bäume / Sträucher im Bereich von Wegen | 4 |
| | § 14 Wendeverbot und Verschmutzung | 4 |
| | 3.2 Entwässerungen / Drainagen | 4 |
| | § 15 Kontrollen und laufender Unterhalt | 4 |
| | § 16 Bäume / Sträucher im Bereich von Leitungen | 5 |
| | § 17 Einleitungen in Gewässer | 5 |
| | § 18 Einleitungen in Drainagen | 5 |
| | § 19 Neuanlagen | 5 |
| 4 | FINANZIERUNG | 6 |
| | § 20 Beiträge | 6 |
| | § 21 Kostenbeteiligung | 6 |
| 5 | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 6 |
| | § 22 Vollzug | 6 |
| | § 23 Beschwerde | 6 |
| | § 24 Strafbestimmungen | 6 |
| | § 25 Inkrafttreten | 6 |
| | § 26 Publikation | 7 |

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Sicherung und den Unterhalt der gemeindeeigenen Flur- und Waldwege sowie der gemeinschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) im gesamten Gemeindegebiet.

§ 2 Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage

¹ Dieses Reglement wird, gestützt auf die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, durch die Gemeindeversammlung erlassen.

§ 3 Geltungsbereich: Gemeinschaftliche Werke und Anlagen

Werke und Anlagen im Eigentum der Gemeinde

¹ Das Unterhaltsreglement gilt für alle im Eigentum der Gemeinde befindlichen Werke und Anlagen im Flur- und Waldgebiet wie:

- Flur- und Waldstrassen mit zugehöriger Vermarkung
- Wegentwässerungen
- Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen

Gemeinschaftliche Entwässerungsanlagen

² Als gemeinschaftliche Anlagen gelten Entwässerungsleitungen, wenn sie:

- Wasser von verschiedenen Saugerleitungen abführen
- die Ursprungsparzelle verlassen
- Bachwasser führen
- der Strassenentwässerung dienen.

Festlegung gemeinschaftliche Anlagen und Werke

³ Die Gemeindebehörde kann die gemeinschaftlichen Anlagen und Werke über eine öffentliche Auflage festlegen, gegen welche Beschwerde geführt werden kann.

§ 4 Private Werke und Anlagen

Private Entwässerungsanlagen

¹ Folgende Anlagen sind privat:

- Saugerleitungen
- Anlagen, welche für den Unterhalt nicht zugänglich sind (z.B. fehlender Kontrollschacht oder anderweitig nicht öffentlich zugänglich)
- Privat erstellte Anlagen

Unterhalt

² Für den Unterhalt der privaten Anlagen und Werke ist der jeweilige Grundeigentümer verantwortlich.

2 ORGANISATION UND VOLLZUG

§ 5 Organisation des Unterhalts

- Gemeinderat* ¹ Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts der gemeinschaftlichen Werke und Anlagen gemäss § 3 verantwortlich.
- Ausführungsorgane* ² Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Aufgaben und Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhalts sicher.

§ 6 Kontrolle, Vollzug und Berichtswesen

- Kontrolle der Weg- und Entwässerungsanlagen* ¹ Die Werkeigentümerin überprüft die gemeinschaftlichen Werke und Anlagen regelmässig auf ihren Zustand und leitet die erforderlichen Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen ein.
- Unterhalt* ² Durch geeigneten, regelmässigen Unterhalt sind eine hohe Gebrauchstauglichkeit und eine lange Lebensdauer der gemeinschaftlichen Werke und Anlagen sicherzustellen.
- Bericht des Gemeinderats* ³ Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung (Landwirtschaft Aargau) des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Vollzug und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.

§ 7 Duldungspflicht

- Duldungspflicht von Unterhalt und Anlagen zur Strassenentwässerung* ¹ Die Grundeigentümer sowie die am Grundstück Berechtigten haben die, für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen, erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.
- ² Entlang von Strassen und Wegen sind Wasserabschläge, Ausläufe von Durchlässen und Anlagen zur Längsentwässerung vom Anstösser zu dulden und dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (Anpflügen von Gräben / Überdecken von Ausläufen etc.).

§ 8 Unverhältnismässige Beanspruchung

- Unverhältnismässige Beanspruchung* ¹ Eine unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen liegt vor, wenn die Art oder das Gewicht der Fahrzeuge respektive die Intensität, Regelmässigkeit oder Dauer des Verkehrs über den 'normalen' Gemeingebrauch hinausgeht (u.a. Intensivlandwirtschaft).

Gebühren ² Der Gemeinderat oder die von ihm bestimmten Organe ermitteln die (aufgrund der unverhältnismässigen Beanspruchung entstandenen) Mehrkosten für Unterhalt und Sanierung der Wege. Dem Verursacher werden entsprechende Nutzungsgebühren auferlegt.

Überdurchschnittlicher Verbrauch ³ Bei einem Überdurchschnittlichen Verbrauch der Verschleisschicht, d.h. dass die Verschleisschicht nach 3-5 Jahren abgetragen ist, müssen die Strassen frisch aufgemergelt werden.

Höchstgeschwindigkeit ⁴ Die Höchstgeschwindigkeit auf Flur- und Waldwegen ist den Verhältnissen anzupassen, d.h. das Aufwirbeln von Staub ist zu vermeiden. Für alle Fahrzeugkategorien gelten maximal 40 km/h.

§ 9 Änderungen bestehender Anlagen

Änderung bestehender Anlagen ¹ Jedes eigenmächtige Verändern der gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig.

Nachführung ² Veränderungen sind durch die Gemeinde einzumessen und in den zugehörigen Unterlagen nachzuführen.

Schadenersatzpflicht ³ Für fahrlässiges oder mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig.

§ 10 Subventionsrückerstattung

Vernachlässigter Unterhalt ¹ Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen können zurückgestellt werden.

3 TECHNISCHE WEISUNGEN (UNTERHALT)

3.1 Öffentliche Strassen und Wege (ausserhalb Bauzone)

§ 11 Beschaffenheit

Bankett ¹ Beidseitig der Fahrbahn ist zum Schutz des Wegkoffers ein Bankett von mindestens 0.5 m auszubilden. Fahrbahn und Bankett bilden den Wegraum, welcher nach Möglichkeit innerhalb der Strassenparzelle liegt.

Wiesenstreifen ² Zwischen Kultur und Fahrbahn muss ein dauerbegrünter Streifen von 0,5 m vorhanden sein. Dieser dient dem Schutz des Wegbanketts und der Vermarkung; er muss, sofern die Wegparzelle nicht genügend breit ist, auch auf anstossenden Privatparzellen geduldet werden.

§ 12 *Laufender und periodischer Unterhalt*

Wasserabfluss ¹ Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche und den Banketten muss ständig gewährleistet sein. Strassengräben und Schächte sind offenzuhalten und periodisch zu reinigen.

Verschleiss ² Abgenutzte Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.

Bankette und Wiesenstreifen ³ Bankette und Wiesenstreifen dürfen nicht umgepflügt oder mit Herbizid behandelt werden. Einzelstockbehandlung von Problemunkräutern ist gestattet. Der Wiesenstreifen muss dauernd bewachsen sein und ist regelmässig durch den Anstösser zu mähen.

Winterdienst ⁴ Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen nach Möglichkeit zu verzichten.

§ 13 *Bäume / Sträucher im Bereich von Wegen*

Keine Sichtbehinderung durch Bäume und Sträucher ¹ Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen oder die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 2.0 m an den Wegraum (Parzellengrenze) gepflanzt werden. Der Wegraum ist bis auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

§ 14 *Wendeverbot und Verschmutzung*

Wendeverbot ¹ Werden Wege zum Wenden benützt, dürfen diese nicht beschädigt werden. Im Falle einer Beschädigung hat der Verursacher die Kosten für die Instandstellung zu tragen.

Verschmutzung der Weganlagen ² Nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher für das sofortige Reinigen der Fahrbahn verantwortlich.

3.2 Entwässerungen / Drainagen

§ 15 *Kontrollen und laufender Unterhalt*

Kontrolle der Entwässerungsanlagen ¹ Die Entwässerungsanlagen sind durch die Werkeigentümerin periodisch und nach Starkregenereignissen zu kontrollieren.

Reinigung ² Die Einlaufschächte sind regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen sind rechtzeitig zu entfernen (in der Regel durch Spülen mit Hochdruck).

Schächte ³ Einlauf- und Kontrollschächte in Bewirtschaftungsparzellen (nicht in Strassenparzellen) sind durch die Bewirtschaftung sichtbar und sauber zu halten. Die Bewirtschafter haben sicherzustellen, dass kein verschmutztes Abwasser (Gülle, Reinigungswasser, etc.) in die Einlaufschächte und Drainagen gelangen kann.

§ 16 Bäume / Sträucher im Bereich von Leitungen

Pflanzverbot ¹ Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden.

Wurzelsichere Verlegung ² Haupt- und Sammelleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.

§ 17 Einleitungen in Gewässer

Einleitungen in öffentliche Gewässer ¹ Die Einleitungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer BVU zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.

§ 18 Einleitungen in Drainagen

Einleitung von Abwasser ¹ In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduidete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt BVU.

Einleitung von unverschmutztem Abwasser ² Neue Einleitungen von unverschmutztem Abwasser (z.B. Überläufe von Brunnstuben, Dachwasser, etc.) bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

Nachführung Entwässerungsflächen ³ Die Einleitungen und die angeschlossenen Entwässerungsflächen sind mit geeigneten Ausführungsplänen zuhanden des Gemeinderates oder der für die Nachführung zuständigen Organe zu dokumentieren.

§ 19 Neuanlagen

Baubewilligungspflicht ¹ Für die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen ist eine Baubewilligung einzuholen.

Prüfung Alternativen ² Bei schadhafte Saugerleitungen sind neben dem Ersatz auch Alternativen wie, Maulwurfdrainage, Schlitzdrainage, Tieflockerung (je nach Bodeneignung) oder offene Wassergräben zu prüfen.

Einmessung neuer Leitungen ³ Neue und veränderte Leitungen sind durch die Gemeinde einzumessen und in den zugehörigen Unterlagen nachzuführen.

4 FINANZIERUNG

§ 20 Beiträge

Verzicht auf Grundeigentümerbeiträge

¹ Es werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

§ 21 Kostenbeteiligung

Kostenbeteiligungen an privaten Anlagen und Werken

¹ Die Gemeinde übernimmt bei Ersatz und Neuerstellung von privaten Anlagen und Werken (z.B. Saugerleitungen) die Kosten für die Einmessung.

Erneuerungen und Neuanlagen

² Grössere Erneuerungen und die Neuanlage von gemeinschaftlichen Werken (Wege, Entwässerungsanlagen etc.) werden durch die Gemeinde finanziert. Der Gemeinderat entscheidet über Beitragsgesuche an Bund und Kanton.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Vollzug

Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

§ 23 Beschwerde

Rechtsschutz / Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

§ 24 Strafbestimmungen

Reglementsverstösse und Bussen

¹ Der Gemeinderat kann pflichtwidriges Verhalten von Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritten mit Bussen nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches belegen und Verwaltungszwang anwenden.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 25 Inkrafttreten

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement der Einwohnergemeinde Villigen über den Unterhalt und die Sicherung der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet vom 2. November 2000 ausser Kraft gesetzt.

§ 26 Publikation

Publikation

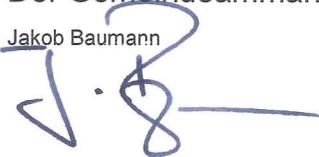
¹ Dieses Unterhaltsreglement wird auf Verlangen jedem Grundeigentümer zugestellt und auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

Villigen, den 6. November 2017

Gemeinderat Villigen

Der Gemeindeammann

Jakob Baumann



Der Gemeindeschreiber

Markus Vogt



Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt
am 23. November 2017

Von der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung (Landwirtschaft Aargau) zur
Kenntnis genommen am 14.12.17

Leiter:

Departement
Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau
Sektion Strukturverbesserungen
und Raumnutzung
Teili-Hochhaus, 5004 Aarau

